

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
- Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege - z. B durch sperrige Gegenstände - zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen, auch mit elektrischer Zigarette,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramme angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inline-skates, Rollschuhe, City-/Jump-Roller/Kickboards, E-Tretroller oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 14. zu betteln,
 15. ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens zu musizieren sowie

16. Schuhe auf Sitze oder Tische zu legen oder sich auf Sitze oder Tische zu stellen.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen, sofern im jeweiligen Fahrplan nichts Anderweitiges vermerkt ist, die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen.

Der Ein- und Ausstiegswunsch ist dem Fahrer deutlich anzuseigen. Falls vorhanden sind dazu die technischen Einrichtungen zu benutzen. Dies gilt nicht für planmäßige Halte im Schienenverkehr, sofern diese nicht im jeweiligen Fahrplan als Bedarfshalte vermerkt sind.

Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.

Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung bzw. der Benutzung der Betriebsanlagen und -einrichtungen ausgeschlossen werden.

- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.